

18. Dezember 1998

Gemeinderat
8890 Flums

VII 39 Flums: Genehmigung von zwei Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Lax KTN 2620**
- **Überbauungsplan Flumroc**

Die Prüfung ergibt, dass die beiden Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Ergänzend ist beizufügen, dass sich innerhalb der Verkehrsfläche ein Schacht für Grundwasserfassung befindet (Wärmepumpe der [REDACTED]). Wir empfehlen, den Schacht im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau zu verlegen. Andernfalls muss der Schacht aus Sicherheitsgründen mindestens 30 cm über die Bodenoberfläche hinausragen (vgl. Entwurf des Bau- und Finanzdepartementes vom 30. Oktober 1998 für die Erneuerung der Wasserrechtsverleihung). Eine Zerstörung durch Lastwagen muss durch bauliche Massnahmen verhindert werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

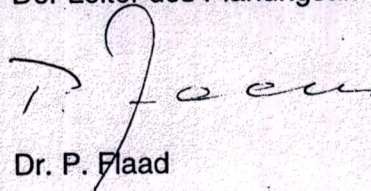
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägung genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.-- (Fr. 200.-- für den Teilzoneplan; Fr. 800.-- für den Überbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung